

Beschluss Gemeinderat

19. Sitzung vom Donnerstag, 3. Dezember 2015

01.02.01 Allgemeine und komplexe Akten
2015/140 Entsorgungsgebühren 2016 / Festsetzung

Ausgangslage

Die Gebühren für die Entsorgung müssen längerfristig kostendeckend sein und sollten möglichst stabil gehalten werden. Kurzfristige Schwankungen gilt es zu vermeiden. Nachdem jahrelang Einlagen in das Spezialfinanzierungskonto verbucht werden konnten, wurden die Gebühren auf das Jahr 2014 um 15% gesenkt. Dies führte beim Rechnungsabschluss zu einer Entnahme aus der Spezialfinanzierung von rund CHF 30'000.00. Neben der Preissenkung haben auch die niedrigen Rohstoffpreise und Zusatzleistungen wie die Containerwaschaktion zur Entnahme beigetragen. Aktuell beläuft sich der Saldo des Spezialfinanzierungskontos auf etwas über CHF 700'000.00. Vor diesem Hintergrund können die Entsorgungsgebühren für das Jahr 2016 unverändert beibehalten werden.

Erwägungen

Gemäss Art. 9, Abs. 1 der kommunalen Entsorgungsverordnung sind die gebührenpflichtigen Abfälle und die Höhe der Gebühren jährlich durch den Gemeinderat festzulegen. Die Gebühren bleiben gegenüber dem Jahr 2015 unverändert und zeigen folgendes Bild:

Uetiker Sack

Sackgrösse	Anzahl Säcke pro Rolle	Rollenpreis
17 Liter	10	CHF 8.50
35 Liter	10	CHF 17.00
60 Liter	10	CHF 34.00
110 Liter	5	CHF 25.50

Gewerbekehricht

800 Liter Container ungepresst	CHF 38.00
800 Liter Container gepresst	CHF 76.00

Gebührenmarke

für Sperr- und Grüngut je Marke	CHF 2.50
---------------------------------	----------

Grüngut

Staudenbündel bis 10 kg	CHF 2.50	1 Marke pro Leerung
Kleingebinde bis 50 Liter und 10 kg	CHF 2.50	1 Marke pro Leerung
140 Liter Container	CHF 5.00	2 Marken pro Leerung
	CHF 140.00	Jahresgebühr
240 Liter Container	CHF 7.50	3 Marken pro Leerung
	CHF 240.00	Jahresgebühr
600 – 800 Liter Container	CHF 25.00	1 Plombe grün pro Leerung
	CHF 700.00	Jahresgebühr

Sperrgut

Gebührenmarkenregel je 25 kg Sperrgut CHF 7.50 3 Marken

Grundgebühr

Pro Haushalt/Betrieb CHF 50.00

Verwaltungspauschale

CHF 200.00

Bei einem Verstoß gegen die kommunale Entsorgungsverordnung, insbesondere durch illegale Entsorgung (wenn beispielsweise kein Uetiker Sack verwendet wird), wird pro Fall eine Verwaltungspauschale von CHF 200.00 erhoben. Die Gemeinde behält sich vor, beim Statthalteramt Anzeige zu erstatten.

Beschluss

1. Die Gebühren für die Entsorgung von Siedlungsabfällen werden gemäss vorhergehender Übersicht per 1. Januar 2016 festgesetzt.
2. Auf eine erneute Publikation der gleichbleibenden Entsorgungsgebühren wird verzichtet.
3. Die Abteilung Bau und Umwelt wird mit dem Vollzug beauftragt.

Mitteilung an:

- Wasser Uetikon AG
- Abteilung Finanzen und Steuern
- Abteilung Bau und Umwelt
- Homepage
- Gemeindekanzlei, Archiv